

VEREINFACHTES VERFAHREN

gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 6

ZUM BEBAUUNGSPLAN

FRITZ-WEIDINGER-STRASSE /
HOPFGARTENWEG

STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REGIERUNGSBEZIRK : NIEDERBAYERN

Bearbeitung: ARCHITEKTURBÜRO
Feßl & Tello & Partner
Kusserstraße 29 · 94051 Hauzenberg
Telefon 08586/ 20 55; 56 · Fax 20 57

Hauzenberg, 08.08.1996

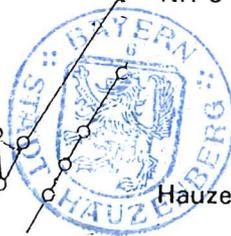
Beschlossen als Satzung gemäß § 10 BauGB und
Art. 98 BayBO in der Stadtrats-
- Sitzung vom 16. 9. 1996

Ortsüblich bekannt gemacht

durch Deckblatt

am 1. 10. 1996

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte
Änderung des Bebauungsplanes mittels Deckblatt
Nr. 6 rechtsverbindlich.



Hauzenberg, 2. 10. 1996

Der Bürgermeister

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie 2. etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.